

**Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
an der Universität Mannheim
(Bibliotheksgebührenordnung - BibGebO)**

Vom 15. Nov. 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 8. November 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 15. Nov. 2023

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Nutzenden der Universitätsbibliothek Mannheim.
- (2) Die Regelungen der Gemeinsamen Entleih- und Gebührenordnung des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek Mannheim für Mobile Endgeräte in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

¹Werden ausgeliehene Medien, insbesondere Printmedien und elektronische Medien auf Datenträgern, nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. ²Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

§ 3 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Medien im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig kopierte Seiten gebührenfrei, für jede weitere kopierte Seite werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) ¹Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen. ²Bei Vermittlung von Medien im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen von der bestellenden Person zu erstatten.

(4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Fernleih-Datenblatts wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro je Medieneinheit erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen für Wertversicherungen, Versandgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches sind von den Nutzenden zu erstatten.

§ 5 Reproduktionsarbeiten

(1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten wie Auftragsdigitalisierungen für Nutzende durchführt oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt, werden die Kosten dafür nach Aufwand berechnet.

(2) ¹Leistungen können auch an Dritte vergeben werden. ²Sie werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.

(3) ¹Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

§ 6 Schließfächer, Einzelarbeitsräume

(1) Schließfächer und abschließbare Einzelarbeitsräume in den Bibliotheksbereichen können von Nutzenden der Bibliothek kostenfrei belegt werden.

(2) ¹Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Schließfächer oder der Schließeinrichtung der Einzelarbeitsräume, bei Nichtrückgabe des Schlüssels für einen Einzelarbeitsraum oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten oder den Austausch des Schlosses erhoben. ²Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ersatzbeschaffung

(1) ¹Müssen Medien der Bibliothek neu beschafft werden, weil sie verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben wurden, so hat die entleihende Person die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. ²Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Medieneinheit erhoben werden. ³Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Medien der Bibliothek nicht wiederbeschafft werden können.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der entliehenen Medien nicht berührt.

§ 8 Benutzungsausweis

(1) Mitglieder der Universität Mannheim, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler und Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, für die ein Kooperationsvertrag mit der Universität Mannheim besteht, erhalten eine ecUM nach Maßgabe der für die jeweilige Nutzergruppe geltenden Regelungen.

(2) Sonstige Personen, die zur Ausleihe von Medien zugelassen werden, erhalten eine ecUM nach Zahlung einer Gebühr von einmalig 25 Euro.

(3) Für die Neuerstellung einer verloren gegangenen oder beschädigten ecUM werden Gebühren gemäß der "Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Mannheim" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Mannheim (Bibliotheksgebührenordnung - BibGebO) vom 12. Oktober 2006 außer Kraft. ²Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden nach der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt. ³Insoweit gilt die außer Kraft getretene Satzung fort.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15.11.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor